

**Kreis- und Hochschulstadt Meschede**  
**Begründung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 177**  
**„Zum Hunstein“, Ortsteil Calle**

(Verfahrensstand: Satzungsbeschluss)

Inhalt:

|   |    |
|---|----|
| 1. Vorbemerkungen.....  | 2  |
| 2. Zum Begriff „Innenentwicklung“ und zu weiteren Voraussetzungen .....   | 2  |
| 3. Anlass und Zielsetzung der Bebauungsplanänderung; Begründung zur Abgrenzung des Geltungsbereiches.....   | 3  |
| 4. Begrenzung des Geltungsbereiches .....   | 5  |
| 5. Vorgaben des Flächennutzungsplanes.....  | 5  |
| 6. Die Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 177„Zum Hunstein“ (das städtebauliche Konzept) und Baugestalterische Vorschriften .....                               | 6  |
| 7. Wesentlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB .....  | 10 |
| 8. Grünordnung .....  | 11 |
| 9. Denkmalschutz.....   | 11 |
| 10. Aktiver Immissionsschutz.....   | 12 |
| 11. Kampfmittel / Altlasten .....   | 13 |
| 12. Ver- und Entsorgung / Anforderungen des § 44 Landeswassergesetz / Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen /Überschwemmungsgebiete/ Wasserrecht ..... | 13 |
| Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung .....   | 13 |
| 13. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung .....           | 15 |
| 14. Flächenbilanz .....   | 18 |
| 15. Bodenordnung, Realisierung und Kosten von Erschließungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Planungskosten .....  | 18 |
| 16. Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen.....   | 18 |

Anlagen:

- Anlage 1: Artenschutzprüfung (aus der 84. FNP-Änderung)  
Anlage 2: Wassertechnisches Gutachten

Abkürzungen:

- FNP: Wirksamer Flächennutzungsplan Kreis- und Hochschulstadt Meschede

## **1. Vorbemerkungen**

Nach dem Eingang des Antrages auf Bauleitplanung durch einen privaten Antragsteller fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 24.03.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Zum Hunstein“ – Ortskern Calle und beauftragte den Bürgermeister, das Bauleitplanverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) nach den (Verfahrens-) Regeln für „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren in Verbindung mit § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“ durchzuführen.

Aufgrund des wassertechnischen Gutachtens des Ing.-Büros Wolfgang Klein (siehe Anlage 2), musste eine Modifizierung des Entwurfes erfolgen. Da die Grundzüge der Planung beeinträchtigt wurden, beschloss der Rat am 01.07.2021 die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 177 „Zum Hunstein“.

Der Satzungsbeschluss erfolgte durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 23.09.2021. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte parallel zur Bekanntmachung der Genehmigung der 84. FNP-Änderung im Amtsblatt Nr. 1/2022 am 04.02.2022.

## **2. Zum Begriff „Innenentwicklung“ und zu weiteren Voraussetzungen**

Dem Begriff „Innenentwicklung“ unterfallen nicht nur Maßnahmen der Nachverdichtung und der Brachflächenentwicklung, sondern auch „andere Maßnahmen“ i. S. eines Auffangtatbestandes wie z. B.

- a. Anpassungen an heutige Nutzungsanforderungen
- b. Sicherung vorhandener städtebaulicher Strukturen in bauplanungsrechtlicher Hinsicht
- c. Sicherung vorhandener städtebaulicher Strukturen, indem nur in wenigen Beziehungen die bau- und planungsrechtlichen Zulässigkeitsregelungen geändert werden
- d. Änderung oder Beschränkung von Nutzungen
- e. Maßnahmen der Stadterneuerung und Sanierung
- f. Maßnahmen des Stadtumbaus

auf einer relativ kleinen Grundfläche. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Nachverdichtung, aber auch um die Fallgestaltungen, die vorstehend unter a. und c. abgelegt sind.

Das Verfahren des § 13a BauGB ermächtigt zum Verzicht auf verschiedene Prüfungsvorgänge und Darlegungslasten. Es entfällt

- die Umweltprüfung,
- die Niederlegung eines Umweltberichtes,
- die Angabe, welche Umweltinformationen verfügbar sind,
- die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB und
- die Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB.

Es entfällt in diesem Verfahren weiterhin grundsätzlich die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB kann hier erfolgen. Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens kommt es auf die zukünftig festgesetzte Art der baulichen Nutzung nicht an. Dieses Verfahren ist nicht ausschließlich für Wohnnutzungen anwendbar,<sup>1</sup> so dass die hier geplante Ausweisung eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann. Auch handelt es sich bei der Bebauungsplanaufstellung um eine Maßnahme der Nachverdichtung, d.h. um eine Erhöhung der Bebauungsdichte oder der Nutzungsintensität auf teilweise bebauten bzw. in der Vergangenheit bereits bebauten Grundstücken, wobei die bisherige Nutzung im Wesentlichen beibehalten wird. Dies kann bspw. durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen geschehen<sup>2</sup>, so wie es in der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung im Bereich der Grundstücke östlich der Straße Zum Hunstein erfolgen soll.

Zudem beträgt der gesamte Geltungsbereich 4.968 m<sup>2</sup> und somit liegt die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO unter 20.000 m<sup>2</sup>, so dass ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt werden kann. Auch werden keine Vorhaben zulässig, die einer Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) unterliegen, bei der gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen wäre.

### **3. Anlass und Zielsetzung der Bebauungsplanänderung; Begründung zur Abgrenzung des Geltungsbereiches**

Der Bereich der Straße Zum Hunstein war bislang planungsrechtlich nicht beplant und kann dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet werden. Der Bereich war in der Vergangenheit durch Gebäude der Kirchengemeinde bebaut, die heute abgerissen sind. Zwei Gebäude befinden sich im Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung. Westlich befindet sich das Gebäude der Feuerwehr; östlich ein Wohngebäude, das über die Mescheder Straße erschlossen ist.

Aufgrund des aktuellen Bedarfs nach Wohnbauflächen im Ortsteil Calle hat der Eigentümer der Flächen einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans gestellt, da die Realisierung von Bauvorhaben ein Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB auslöst. Die Nähe zum Schürenbach und zur Schützenhalle macht eine Auseinandersetzung mit dem Hochwasserschutz und dem Immissionsschutz erforderlich.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fasste am 24.03.2021 den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177, wonach Festsetzungen

- zum Maß der baulichen Nutzung
- zur überbaubaren Grundstücksfläche
- zu baugestalterischen Festsetzungen

erfolgen sollen. Es sollen nicht nur die derzeit nicht bebauten Flächen sondern auch der angrenzende Be-

---

<sup>1</sup> Brügelmann (BauGB-Kommentar): § 13a Rn 38

<sup>2</sup> Brügelmann (BauGB-Kommentar): § 13a Rn 60

stand in die Bebauungsplanaufstellung einbezogen werden, um ein städtebaulich sinnvolles Konzept zu verfolgen und bei zukünftigen Bauvorhaben im Bestand eine einheitliche Baugestaltung zu sichern. Ziel ist es, die städtebaulichen Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung und überbaubaren Grundstücksfläche festzulegen, so dass als Gesamtergebnis die Bauwerberinnen/Bauwerber bei beabsichtigten

- Neubauten auf bislang unbebautem Bauboden
- Anbauten im Baubestand
- Umbauten im Baubestand
- Gebäudeabrissen und nachfolgenden Gebäude-Neuerrichtungen

in einer erweiterten Gestaltungsfreiheit dies vollziehen können.

#### Begründung zur Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt an der Mescheder Straße bzw. dem Schürenbach und an der Straße Zum Hunstein. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die landwirtschaftlichen Flächen im Osten, die Straße Zum Hunstein im Westen, dem Schürenbach im Norden und die bestehende Bebauung im Süden.

Auf all diesen Flächen soll durch die Bebauungsplanaufstellung das Potenzial für eine Nachverdichtung geschaffen werden und eine verträgliche Entwicklung mit den vorhandenen Gebäuden und Nutzungen ermöglicht werden.

#### Stichpunktartig zusammengefasst besteht die Überplanung aus den nachstehenden Planinhalten:

- Ausweisung eines Mischgebiets. Die zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sollen in keinem Bereich zulässig sein.
- Großzügig festgesetzte überbaubare Grundstücksflächen („Baufenster“), so dass ein vergrößerter Spielraum entsteht, in dessen Grenzen Baulichkeiten auf dem Baugrundstück verortet werden können. Durch die Baufenster wird eine Nachverdichtung ermöglicht, so dass ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) gewährleistet wird.
- Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse mit der Höchstgrenze II. Dies trägt zu einer optimalen Ausnutzung der Baugrundstücke bei und sichert eine städtebaulich verträgliche Höhe zu den gegenüberliegenden Wohngebäuden an der Mescheder Straße und der Straße Zum Hunstein.
- Festsetzung der GRZ und GFZ auf die Höchstgrenzen des § 17 BauNVO, um eine Nachverdichtung zu forcieren.
- Festsetzung der baugestalterischen Vorschriften entsprechend der heutigen Ansprüche an attraktive und moderne Architektur und der Gestaltungsfestsetzungen im Ortsteil Calle.
- Festsetzung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Privatstraße“, um die Erschließung zu sichern.
- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“, um das Bestandsgebäude der örtlichen Feuerwehr zu sichern.

#### **4. Begrenzung des Geltungsbereiches**

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Calle und ist wie folgt abgegrenzt:

Im Süden: Angrenzende Bebauung: Flur 29, Flurstücksnummern 137, 139

Im Osten: Landwirtschaftliche Flächen: Flur 29, Flurstücksnummern 87, 41

Im Westen: Die Straße Zum Hunstein: Flur 29, Flurstücksnummer 81

Im Norden: Die Straße Mescheder Straße: Flur 29, Flurstücksnummer 46

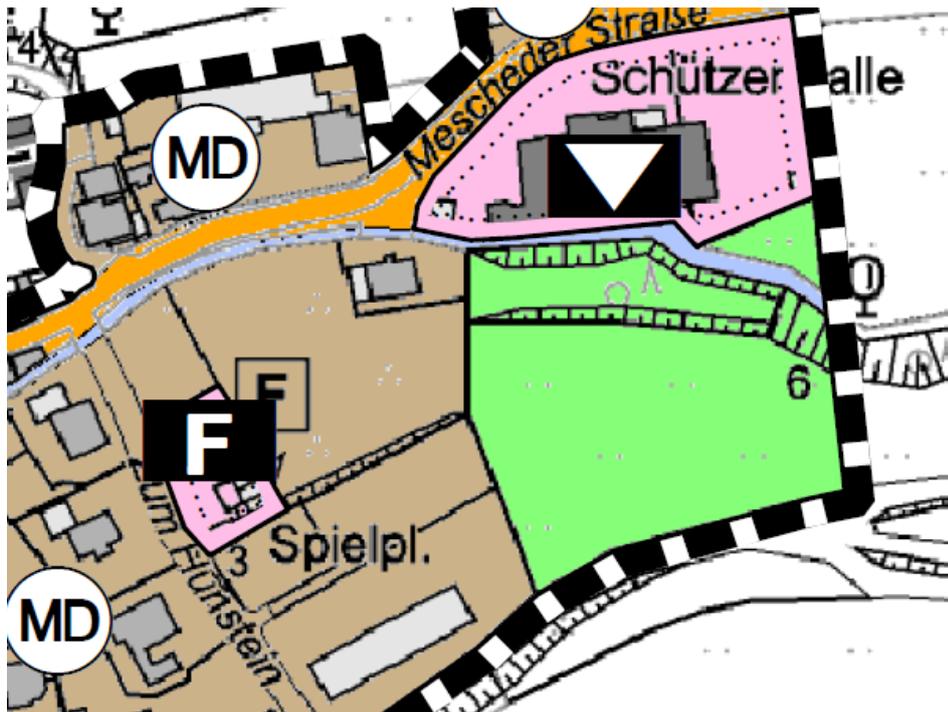
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 29, Flurstücke: 40 tlw., 42, 43, 44, 81 tlw., 110, 132, 133,

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4.968 m<sup>2</sup>.

#### **5. Vorgaben des Flächennutzungsplanes**

Planinhalt des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 177 „Zum Hunstein“ – Ortskern Calle ist die Darstellung Dorfgebiet sowie die Darstellung Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Im Bebauungsplan wird keine Festsetzung eines Dorfgebietes vorgenommen, da in dem Bereich zum einen kein Bedarf für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen besteht und zum anderen auch keine ausreichenden Flächen für solche Nutzungen vorliegen. Der weiteren Intention eines Dorfgebietes zur Unterbringung von Wohnnutzungen und nicht störenden Gewerbebetrieben wird mit der Festsetzung eines Mischgebietes ausreichend Rechnung getragen. Es besteht demnach keine Abweichung zwischen der Nutzungskonzeption und dem wirksamen FNP. Demzufolge wird dem Anspruch des § 8 Abs. 2 BauGB genüge getan, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung ist nicht erforderlich.

Abbildung: Auszug aus dem wirksamen FNP im Bereich Zum Hunstein (84. Änderung)



## **6. Die Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 177 „Zum Hunstein“ (das städtebauliche Konzept) und Baugestalterische Vorschriften**

### 1. Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein "Mischgebiet" gem. § 6 BauNVO in der Fassung vom 04.05.2017 mit folgenden Feinsteuerungen fest:

Die nach § 6 Abs. 2 BauNVO als zulässig vorgesehenen Arten von Nutzungen

- Gartenbaubetriebe (Nr. 6)
- Tankstellen (Nr. 7)
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (Nr. 8)

und die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise vorgesehenen Nutzungen

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teilen des Gebietes

sind auf der Rechtsgrundlage des § 1 Absatz 6 BauNVO ausgeschlossen, da die sich Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten i.d.R nicht in ein Gebiet mit dörflicher (Mischgebiets-) Bebauung und geringem Verkehrsaufkommen einfügt. Solche Nutzungen können hier als Fremdkörper angesehen wer-

den<sup>3</sup>. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie Betrieb bis in die Nachstunden sollen vermieden werden, um die Wohnruhe zu wahren.

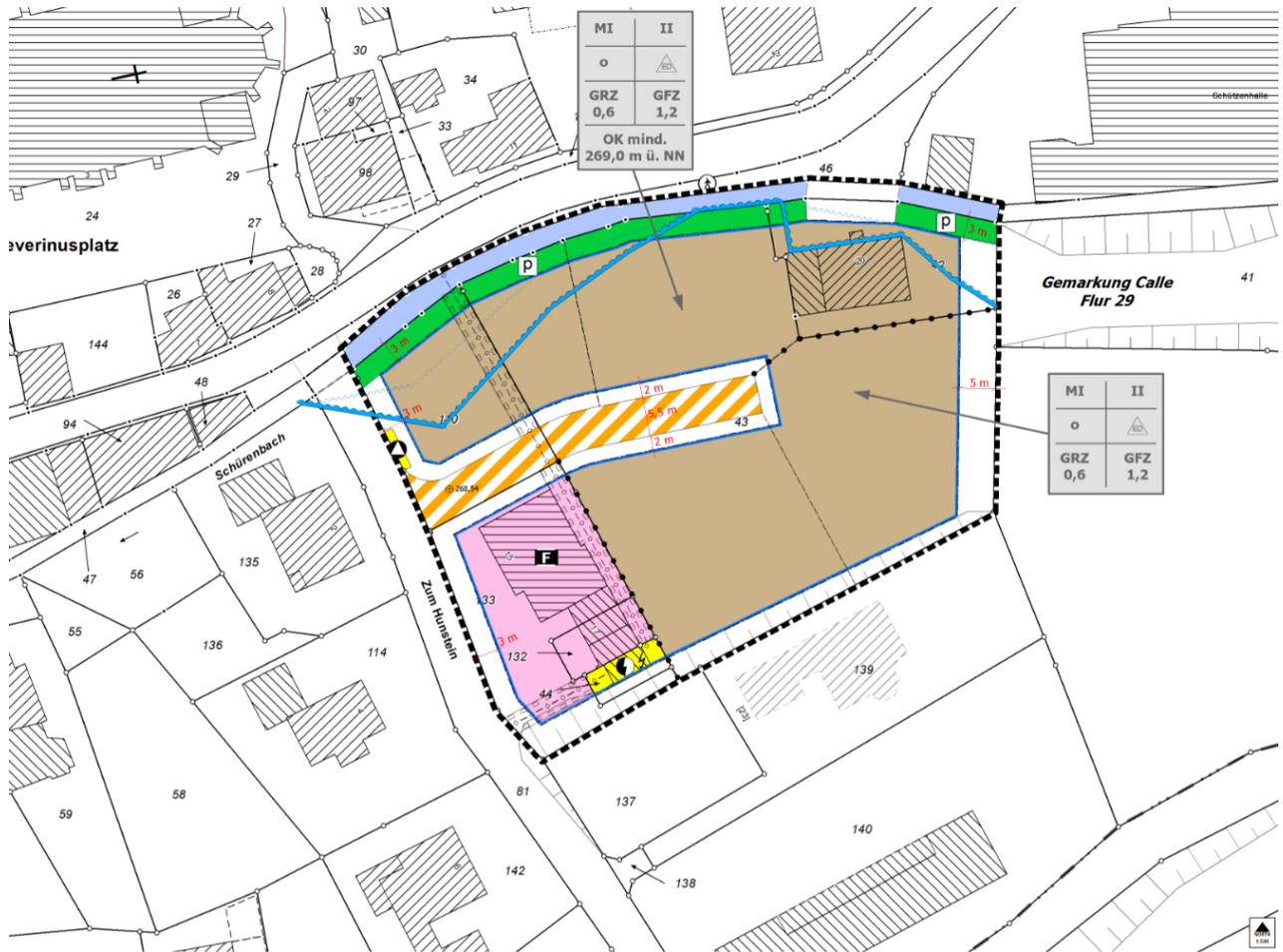


Abbildung: Bebauungsplan Nr. 177 „Zum Hunstein“

Die Festsetzung des Mischgebietes gem. § 6 BauNVO dient der Mischung der Nutzungen: Wohnen und nicht störendem Gewerbe und spiegelt den derzeitigen Bestand bzw. die vergangene Bebauung wider. Im Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung befanden sich bis vor einigen Jahren Verwaltungs- und Wohngebäude der gegenüberliegenden Kirche. An der Straße Zum Hunstein liegt das Gebäude der örtlichen Feuerwehr.

Landwirtschaftliche Stellen liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Die Lage landwirtschaftlicher Hofstellen außerhalb des Ortskerns Calle ist bereits durch den Bau des Wohnhauses Zum Hunstein 23 verfestigt worden und soll auch zukünftig als städtebauliche Rahmumgebung weiter verfolgt werden. Daher ist keine Festsetzung als Dorfgebiet (MD) vorgesehen.

Im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches werden Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) und Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität) festgesetzt, um die bestehenden Nutzungen zu sichern. Es werden nur Baugrenzen festgesetzt; eine Regelung des Maßes der baulichen Nutzung ist städtebaulich nicht erforderlich.

<sup>3</sup> Fickert/Fieseler (12. Auflage 2014): Kommentar zur Baunutzungsverordnung - § 5 BauNVO Rn. 21.1

## 2. Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse beträgt einheitlich maximal II und resultiert aus der Gebäudehöhe der bestehenden Bebauung sowie der städtebaulichen Verträglichkeit zur gegenüberliegenden Wohnbebauung an der Straße Zum Hunstein. Gleichzeitig sind nicht allzu dominant wirkende Gebäude die Folge, die entlang des Schürenbachs eine erdrückende Wirkung erzielen würden.

## 3. Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ)

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke wird mit der Grundflächenzahl  $GRZ = 0,6$  und der Geschossflächenzahl  $GFZ = 1,2$  festgesetzt. Dies ist aus den Obergrenzen für die Maße der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO übernommen, um eine Nachverdichtung zu ermöglichen.

Aufgrund dieser gewählten Bemessung ergibt sich z.B. bei einem 1.000 qm großen Grundstück eine zulässige und ausreichende Grundfläche von 600 qm für das Hauptgebäude einschließlich der Flächen für

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

die bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 (4) BauNVO 2017 mitzurechnen sind. Zusätzlich ist auf eine mögliche Überschreitung der Grundfläche um bis zu 50 von Hundert gem. § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO hinzuweisen.

Die höhere Ausnutzbarkeit der bestehenden Grundstücksflächen ist für ein Mischgebiet im Ortskern, der durch seine Nutzungen (Kirche, Feuerwehr, Schützenhalle) als Dorfzentrum bezeichnet werden kann, städtebaulich gewünscht und vertretbar.

## 4. Überbaubare Grundstücksfläche

Es werden die überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) großzügig gefasst. Es entsteht ein vergrößerter Spielraum, in dessen Grenzen Baulichkeiten auf dem Baugrundstück verortet werden können. Ein ausreichender Abstand zum Schürenbach wird bei der Festsetzung der Baufenster berücksichtigt. So müssen aufgrund möglicher Starkregenereignisse neben den 3 m Gewässerrandstreifen zusätzlich 5 m Abstand zu diesem eingehalten werden. Richtung Süden werden die üblichen 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze festgesetzt.

## 5. Bauweise

Es wird die offene Bauweise festgesetzt sowie eine Beschränkung auf Einzel- und Doppelhausbebauung vorgenommen, um dem dörflichen Charakter zu entsprechen. Es können Einzel- und Doppelhäuser, die aufgrund der offenen Bauweise auf eine begrenzte Gebäudelänge von max. 50 m kommen und so ein aufgelockerte Bebauung darstellen.

Auf die Festsetzung der Firstrichtung wird bewusst verzichtet. Durch die Möglichkeit Gebäude zueinander und miteinander so anzuordnen, dass Plätze und enge Baustrukturen entstehen, ist prägend für einen dörflichen Charakter.

Die Lage der Gebäude wird über die Baufenster gesteuert, so dass insgesamt ein harmonisches Straßenbild erzeugt wird.

#### 6. Straßen- und Wegeerschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt ausgehend von der Straße Zum Hunstein. Die Straße Zum Hunstein selbst ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, da keine Änderungen erforderlich sind. Die verkehrliche Erschließung des neuen Baugebietes wird über eine Privatstraße erfolgen, da diese nur wenige Grundstücke erschließen soll und weniger als 50 m Länge aufweist. Für Gebäude, die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären, ob Zufahrten vor und hinter den Gebäuden liegenden Grundstücksteilen gefordert werden, wenn dies aus Gründen eines Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Diese Frage kann nur im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden, da man die Stellung des Gebäudes und die Freiflächen auf dem Grundstück betrachten muss, dass sowieso sehr groß ist.

#### 7. Baugestalterische Vorschriften

Es soll keine Dachform festgesetzt werden, da aufgrund der Lage im Ortskern Calle und zum angrenzenden Außenbereich eine zwingende Festsetzung einer Dachform städtebaulich nicht erforderlich ist. Auch soll so den Bauwilligen eine Gestaltungsfreiheit ermöglicht werden. Ob ggf. ein privater Bauträger gestalterische Vorgaben gibt, ist nicht auszuschließen.

Für sonstige bauliche Anlagen, wie z.B. überdachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude und für untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Wintergarten und Dachterrasse sind keine Mindest-Dachneigungen vorgeschrieben. Nebenfirste und Dachaufbauten sind zur Unterordnung in die Dachfläche ferner mit einem Abstand von mindestens 0,50 m unterhalb des Dachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen). Dachaufbauten sind nur bei einer Dachneigung des Hauptgebäudes von 35° und über 35° zulässig, um unproportionale Verhältnisse dieser Dachelemente zur (verbleibenden) Dachfläche, insbesondere das Überwiegen der Baumasse dieser Dachelemente in der Dachfläche aus der Perspektive des Fußgängers zu vermeiden.

Zur Unterordnung in die Dachfläche darf die Länge der Dachaufbauten maximal 2/3 der traufseitigen Dachlänge betragen.

Als Dacheindeckung ist ausschließlich die Verwendung von dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig. „Dunkelgrau“ ist definiert durch die RAL-Nr. 7015, 7016, 7021, 7024 und 7026, „Schwarz“ ist definiert durch die RAL-Nr. 9004, 9005, 9011 und 9017“ des Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin. Andere Farbtöne sind nicht zulässig.

Die Dachüberstände sollen sowohl traufseitig als auch am Giebel (Ortgang) maximal 0,70 m (= ein Sparrenfeld) betragen, wobei größere Dachüberstände im Bereich von Terrassen, Balkonen und Hauseingängen

sowie im Bereich von Abstellräumen für Fahrräder und Geräte als Wetterschutz zulässig sind. Drempel sind zulässig.

Maßnahmen zur ökologischen Dachgestaltung (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und in das Dach hineinragende Glasflächen, Dachbegrünung) sind gemäß des Beschlusses des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 21.11.1996 unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich möglich. Die Systeme zur rationellen Energieverwendung sind vielseitig verwendbar und baulich anpassungsfähig, so dass es nicht erforderlich ist, die Dachfirste in eine bestimmte Himmelsrichtung durch Festsetzungen zu orientieren.

Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem Material oder konstruktivem Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Gefache in weißem, glatten Putz oder weißem Klinker) sowie mit Holzverbreterung (holzfarben oder weiß). Zulässig sind auch holzfarbene massive Holzhäuser. Giebel und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material (anthrazit) ausgeführt werden. Die Fassaden von Doppelhäusern und Hausgruppen sind gestalterisch aufeinander abzustimmen. „Weiß“ ist definiert durch die RAL-Nummern 1013, 9001, 9003 oder 9010 des „Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin“. Andere Farbtöne sind nicht zulässig. Dies entspricht den Festsetzungen in der Umgebung.

#### Konsequenzen:

Es ergibt sich aus der Sicht der Bauwerberinnen und Bauwerber eine größtmögliche Breite von Wahlmöglichkeiten zur angestrebten Dachform.

#### Würdigung:

Aus der festgesetzten maximalen Zahl der Vollgeschosse und den möglichen Dachneigungen resultieren keine Baumassen, die dazu führen würden, dass die Nutzungen auf den angrenzenden Grundstücken durch zusätzliche Verschattungen und erdrückende Baumasseneinwirkungen unzumutbar beeinträchtigt werden.

### **7. Wesentlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB**

Es ergeben sich durch die Überplanung keine Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen, da zum einen die Flächen in der Vergangenheit bereits zum Teil bebaut waren und es sich zum anderen um Innenbereich gem. § 34 BauGB handelt, der jederzeit bebaut werden kann, wenn die Erschließung des rückwärtigen Grundstücks geregelt wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden mögliche Konflikte (Hochwasserschutz, Immissionschutz) gelöst und eine städtebaulich sinnvolle Ausnutzung der Flächen gewährleistet. Es wird sichergestellt, dass die bauliche Nachverdichtung innerhalb der bereits überplanten Flächen und nicht durch die Neuinanspruchnahme von Außenbereichsflächen realisiert wird. Dies ist hinsichtlich der Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs.2 BauGB, nach der ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen soll, zu begrüßen. Aufgrund der Überplanung wird keine Erhöhung der LKW - und PKW - Verkehrsströme im vorgelagerten Straßennetz bewirkt, da es sich um ein kleines Baugebiet handelt und die Überplanung führt nicht zu zu-

sätzlichen Emissionen gegenüber den Verhältnissen aufgrund der schon vorhandenen Baurechte. In Bezug auf

- luftfremde Stoffe
- Schallabstrahlungen
- Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

ergeben sich durch die Überplanung als Mischgebiet keine Änderungen in Bezug auf die bestehende Nutzung, da vor der Überplanung ebenfalls die Nutzungen eines Mischgebietes zulässig waren.

## **8. Grünordnung**

Für die nicht überbaubaren, privaten Grundstücksflächen sind keine Bindungen für Anpflanzungen festgesetzt. Aufgrund der dörflichen Lage und des direkt angrenzenden Außenbereichs ist eine ausreichende Grünstruktur in dem Bereich der Bebauungsplanänderung gegeben. Eine zusätzliche Festsetzung von Anpflanzungen ist städtebaulich nicht erforderlich.

Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten ist ein von Bebauung freizuhalten Gewässerrandstreifen vorzusehen. Dieser wird als private Grünfläche festgesetzt. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde ist die Breite eines Gewässerrandstreifens von 3 m ausreichend. Die Festsetzung als private Grünfläche verhindert alle Arten von baulichen Anlagen entlang des Gewässers.

### Zum Entfall von Ausgleichsmaßnahmen

Wenn bei einer Bebauungsplanung der Innenentwicklung -- wie hier vorliegend -- die festgesetzte Grundfläche i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 qm beträgt, kann diese Bauleitplanung gem. § 13a Abs. 1 und 2 BauGB im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ erfolgen, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig gelten. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und eine Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind demzufolge nicht erforderlich.

## **9. Denkmalschutz**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale und Bodendenkmale. Auf die Denkmäler im Nahbereich hat die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Auswirkungen. Bei Erteilung von Baugenehmigungen in diesem Gebiet wird eine Auflage aufgenommen, wonach Bodenfunde den zuständigen Stellen zu melden sind und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des in der Legende dieses Bebauungsplanes enthaltenen Hinweises:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hoch-

schulstadt Meschede als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 0291-205 275) und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) – unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).“

### **10. Aktiver Immissionsschutz**

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Geräusche, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen.

Aufgrund der zulässigen und bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist ein Fachgutachten „Geruch“ der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) nicht erforderlich. Es ist ausreichend Abstand gegeben.

Zu den Schalleinwirkungen aus dem Betrieb der Schützenhalle und aufgrund der hiermit verbundenen KFZ-Bewegungen kann folgendes ausgesagt werden:

Geräuschquellen sind

- die Gäste-Stellplätze mit dem Weg für die Zufahrt und die Abfahrt;
- die Hallenbetriebsgeräusche (Musik, insbesondere Bässe) inkl. Geräusche technischer Anlagen wie Lüfter;
- Personen, die während der Pausen im Freien vor dem Eingang stehen und sich unterhalten;
- KFZ-Vorfahrten im Straßenraum, die Besucher absetzen und
- KFZ-Vorfahrten im Straßenraum, die Besucher abholen.

Diese Geräusche wirken in die geplante Wohnnutzung des Bebauungsplanes Nr. 177 ein.

Es handelt sich gegenwärtig um eine Gemengelage, die sich quasi aus der Alleinlage der Schützenhalle entwickelt hat. In einem Zwischenstadium war die Gemengelage durch das Vorhandensein und die unmittelbare Nachbarschaft von Wohnnutzung, landwirtschaftlichen Hofstellen, (heute abgerissene) Kirchengebäuden und Schützenhalle gekennzeichnet. Das Gebäude Mescheder Straße 20 war in früheren Zeiten das Wohnhaus des Lehrers der Schule, die sich bis vor einigen Jahren im Gebäude Zum Hunstein 20 befand (Gespräch mit dem Ortsheimatpfleger Herr Heinz-Josef Padberg, 28. Oktober 2020).

Aufgrund dieser gewachsenen Situation und der damit schon seit Jahren gängigen Praxis eines harmonischen Miteinanders der verschiedenen Nutzungen ergibt sich durch die geplante Revitalisierung und geringfügigen Erweiterung des Bereichs Zum Hunstein keine neuen Konflikte. Lediglich aus planerischen Vor-

sorgegründen wird im Bebauungsplan eine Festsetzung getroffen, die einen zusätzlichen baulichen Schallschutz vorschreibt.

### **11. Kampfmittel / Altlasten**

Eine Belastung durch Kampfmittel liegt nicht vor. Weitere Bodenverunreinigungen im Plangebiet sind nicht bekannt und werden auch nicht vermutet. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches wurde in der Vergangenheit baulich genutzt und ist bereits in Teilen bebaut, so dass Bodenbelastungen in den östlichen Teilbereichen ausgeschlossen werden können.

### **12. Ver- und Entsorgung / Anforderungen des § 44 Landeswassergesetz / Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen / Überschwemmungsgebiete / Wasserrecht**

#### Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung

Die gesamte leitungsgebundene Infrastruktur ist herzustellen. Da die Erschließung durch eine Privatstraße erfolgt, wird nur die Ver- und Entsorgung durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages sichergestellt.

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger.

Zu der Forderung des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung, für das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, bereits bei der Planung die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen für eine Versickerung oder für eine Verrieselung oder für eine ortsnahe Einleitung (ggfs. über einen Transportkanal ohne Vermischen mit Schmutzwasser) in ein Gewässer zu berücksichtigen sind, sofern dieses ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, ist folgendes auszuführen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Beseitigung der Abwässer im Trennkanalisationssystem vorgesehen. Niederschlagswasser soll in den Schürenbach eingeleitet werden, wozu eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Details sind im weiteren Verlauf des Verfahrens zu klären.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft von Nord nach Süd eine Stromleitung, dessen Verlauf dem Bebauungsplan zu entnehmen ist. Eine Bebauung der Stromtrasse ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

#### Frage der angemessenen Löschwasserversorgung

Nach den „Richtwerten für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) ist für Wohngebiete im Falle von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen der baulichen Anlagen eine Löschwassermenge von 800 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung bereitzustellen. Diesen Wert legt auch das Protokoll des Hochsauerlandkreises (HSK) der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung zugrunde. Es muss im weiteren Bauleitplanverfahren geprüft werden, ob eine angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 800 Litern pro Minute über 2 Stunden gewährleistet werden kann.

Abfallbeseitigung / Boden-und Bauschuttmassen

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem zuständigen Kompostwerk angedient.

Da die geplante Privatstraße nicht für die Befahrbarkeit mit einem 3-achsigen-Müllfahrzeug ausgelegt ist, ist eine Fläche zur Aufstellung der abzuholenden Mülltonnen an der öffentlichen Straße Zum Hunstein vorgesehen. So wird die Entsorgung der anfallenden Abfälle gesichert.

Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese nicht zulässigerweise im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt nicht im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes.

Die Gefahrenkarte bzw. die Risikokarte der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zeigen keine Gefährdungs- bzw. Risikopotenziale an.

Zu beachten ist jedoch das Gewässer „Schürenbach“, welches parallel der L 840 verläuft. Für das Gewässer ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt, es ist jedoch ein Überschwemmungsgebiet nach preußischer Aufnahme<sup>4</sup> (siehe gestrichelte Fläche in der folgenden Abbildung) ausgewiesen. Preußische Überschwemmungsgebiete sind gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete. § 78 Abs. 1 WHG besagt, dass die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Außenbereich untersagt ist. Dies greift hier nicht, da es sich in dem Bereich um Innenbereich gem. § 34 BauGB handelt. Eine Bebauung ist demnach möglich. Die durchgeführte wassertechnische Untersuchung des Schürenbachs zeigt jedoch, dass bei einem HQ 100 Beeinträchtigungen der anliegenden Grundstücke zu erwarten sind. Dies betrifft vor allen Dingen das nordwestliche Grundstück. Auch bei einem HQ 20 kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen. Der Gewässerrandstreifen von 3 m Breite stellt sicher, dass entlang des Schürenbachs keine baulichen Anlagen entstehen.

Zudem wird die Oberkante des Fertigfußbodens auf eine Höhe von 269 m ü.NN festgelegt. Dies ist eine Höhe von einem Meter über der Uferkante des Schürenbachs. Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist mit der Unteren Wasserbehörde des HSK zu klären, ob genügend Retentionsflächen zur Verfügung stehen und ob eine hochwasserangepasste Bauweise im Bereich des errechneten Überschwemmungsgebiets eines HQ 100 und eines HQ 20 erfolgt ist.

Jeglicher Überschwemmungsraum, der durch die Realisierung von Bauvorhaben reduziert wird, muss ausgeglichen werden. Dies betrifft nur Maßnahmen innerhalb der HQ 100 Linie. Der Ausgleich kann auch an anderen Orten entlang des Schürenbachs entstehen.

---

<sup>4</sup> Quelle: [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW



Abbildung: Darstellung des Überschwemmungsgebiets nach preußischer Aufnahme

Bezüglich der baulichen Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen gilt gem. § 31 Abs. 4 LWG in Verbindung mit § 38 WHG folgendes: „Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs 5 Meter breit. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Satz 2 gilt nicht, wenn das Grundstück im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut ist oder dort am 16. Juli 2016 Baurecht bestand.“ Die Grundstücke entlang des Schürenbachs waren bis Anfang der 2010er Jahre bereits bebaut. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde reicht in diesem Fall ein Abstand von 3 Meter zur Oberkante der Böschung des Bachlaufes aus.

### **13. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung**

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich von Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Dem Landschaftsplan Meschede 2020 des Hochsauerlandkreises ist zu entnehmen, dass der östliche Teil des Plangebietes an das Landschaftsschutzgebiet LSG 2.3.3.15 „Unteres Schürenbachtal“ grenzt. Der südliche Teil des Plangebietes grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.3.2.22 „Offenland um Calle und Wallen“. Der Bachlauf des Schürenbachs ist in diesem Teil ein gesetzlich geschütztes Biotop. Da der Geltungsbereich lediglich angrenzt, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

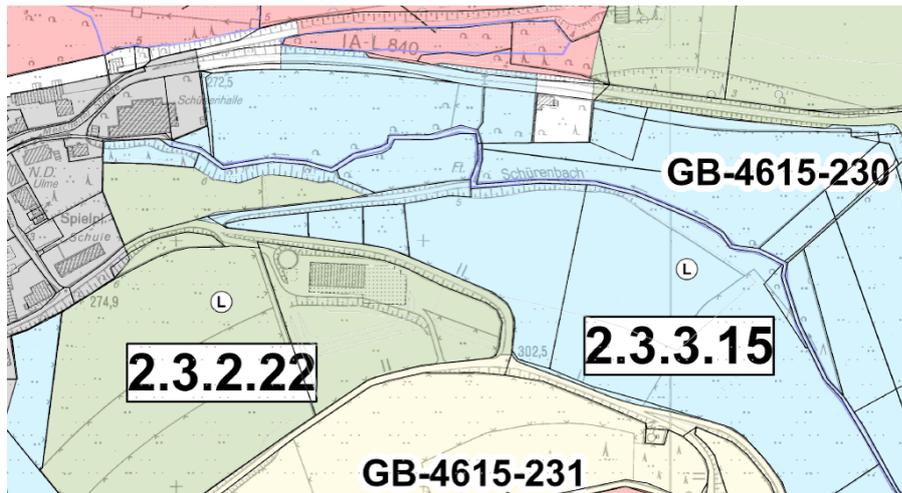


Abbildung: Auszug aus dem Landschaftsplan Meschede, Stand 2020

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LSG.

Die so genannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB beinhaltet, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, wobei die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Die neu hinzukommenden überbaubaren Grundstücksflächen werden derzeit nicht für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Vor diesem Hintergrund betrachtet, liegt ein Verstoß gegen die Umwidmungssperrklausel nicht vor.

Handlungsalternativen zu den mit diesem Bebauungsplan begründeten Erleichterungen in Bezug auf die städtebaulichen Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung und zur äußeren Baugestaltung sind nicht gegeben, da das Ziel verfolgt wird, dass unter erleichterten Bebauungsplanvorgaben eine Nachverdichtung erfolgen kann.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-) Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Da im vorliegenden Fall in geringem Maße neue Baurechte geschaffen werden, die der Nachverdichtung dienen, so dass keine zusätzlichen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen, liegt ein Verstoß gegen die Bodenschutzklausel nicht vor. Durch die Ausnutzung und Erweiterung bestehenden Baurechts ist das Gegenteil der Fall.

Die Produktion klimaschädlicher Stoffe (Gase und Stäube) ist eine Funktion der Energieumwandlung im Wohnungssektor, Verkehrssektor und Agrar-, Gewerbe- und Industriesektor. Klimaschädliche Stoffe resultieren vorwiegend aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger. Daher ist es speziell bei Neubau und Bestandsmodernisierungen sinnvoll, möglichst Energie aus Verbrennungsprozessen einzusparen, indem

statt dessen vermehrt sonnenenergienutzende Systeme der "passiven Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz für die Raumheizung genutzt werden und des Weiteren generell für die Gebäudebeheizung und die Warmwasserbereitung rationelle Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Kraft-Wärme-Kopplung usw.) genutzt bzw. mitgenutzt werden. Des Weiteren können installierte Photovoltaikanlagen das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umwandeln.

Aufgrund der genannten rationellen Energiezuführungssysteme ggfs. im Verbund mit konventioneller Kesselheizung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder klimaschädlicher Stoffe in die Atmosphäre.

Es bleibt der Bauwerberin/dem Bauwerber unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser und Nullenergiehäuser sinnvollen Energiezuführungssysteme und erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Zusammenhang mit geeigneten Lüftungssystemen zu realisieren. Derartige Systeme werden durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht blockiert. Konkrete Festsetzungen, durch die dem Klimawandel entgegen gewirkt werden soll, sind nicht angezeigt, da für jedes neue Gebäude (und auch bei der Modernisierung des Bestandes) ein individuell optimiertes Gesamtsystem aus Energiezuführung und Dämmung/Lüftung zugeschnitten werden muss. Dieses ist eine Aufgabe, die von spezialisierten Ingenieurbüros erledigt wird.

Für den Neubau von Gebäuden wird diesbezüglich auf die Regelungen des Gebäudeenergie-Gesetzes verwiesen, welches die Eigentümerschaften u. a. verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken.

Festsetzungen oder Empfehlungen zum Hitzeschutz im Städtebau („Klimaanpassung“) sind nicht erforderlich, da lediglich Gebäude in offener Bauweise, also mit seitlichem Grenzabstand, zulässig sein werden. Lang anhaltende Hitzestauungen („Backofeneffekt“) mit negativen Auswirkungen auf den Menschen werden sich nicht ergeben können.

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung nach dem BNatSchG werden aus dem Bauleitplanverfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortskern Calle“ (Rechtskraft Frühjahr 2021) genutzt, da sich diese Untersuchung größtenteils auf die Auswirkungen einer Bebauung des Bereiches „zum Hunstein“ beziehen. Nach Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 (siehe Anlage 1) können Aussagen darüber getroffen werden, inwieweit planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im Sinne der Vorgaben des § 44 BNatSchG betroffen sind. Demnach werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung für die meisten Arten nicht ausgelöst. Lediglich für die Arten Sperber, Feldlerche und Feldschwirl verbleibt die Möglichkeit eines Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen müssen wie folgt ergriffen werden: Da es zu einem Baubeginn nach Herbst 2020 kommt, der im Artenschutzgutachten angenommen wurde, ist durch entsprechende Begutachtung sicherzustellen, dass ein möglicherweise dann vorhandenes Brutgeschäft des Sperbers durch die Maßnahme nicht gestört wird.

Als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Feldschwirl und Feldlerche ist sicherzustellen, dass notwendige Baufeldräumungen bei der späteren Entwicklung des Baugebietes außerhalb der Brutzeit (d.h. in den

Monaten September bis Mitte März) durchzuführen sind und dass (z.B. durch Mahd) sichergestellt wird, dass einen auf den Bau vorbereiteten Flächen keine für die Brutplatzanlage geeigneten Vegetationsstrukturen entwickeln.

Wenn diese Maßnahmen für die genannten Arten Sperber, Feldlerche und Feldschwirl festgesetzt und umgesetzt werden, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. In diesem Fall stehen Artenschutzgesichtspunkte der Bebauungsplanaufstellung Nr. 177 nicht entgegen.

#### **14. Flächenbilanz**

|   |          |
|---|----------|
| Mischgebiet                                     | 3.636 qm |
| Hiervon:  |          |
| nicht überbaubare Grundstücksfläche             | 807 qm   |
| private Grünfläche                              | 248 qm   |
| Entsorgungsflächen (Aufstellflächen Mülltonnen) | 7 qm     |
| Versorgungsfläche (Elektrik)                    | 36 qm    |
| Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr)                 | 535 qm   |
| Wasserflächen                                   | 224 qm   |
| Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung             | 282 qm   |

---

Gesamtfläche: **4.968 qm**

#### **15. Bodenordnung, Realisierung und Kosten von Erschließungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Planungskosten**

Hoheitliche Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich, da die es sich um ein bestehendes, größtenteils unbebautes Gebiet handelt. Die Neuordnung der Grundstücke erfolgt durch die Privateigentümer.

##### Realisierung und Kosten von Erschließungsmaßnahmen

Der Kreis- und Hochschulstadt Meschede entstehen keine Kosten durch die vorliegende Bebauungsplanänderung. Die Herstellung der Erschließungsanlagen (private Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen) wird durch den Antragsteller für diese Bauleitplanung getragen. Dies ist in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB geregelt.

##### Realisierung und Kosten von Ausgleichsmaßnahmen

Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und eine Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind in dem gewählten Verfahren des „beschleunigten Verfahrens“ gem. § 13a Abs. 1 und 2 BauGB nicht erforderlich. Kosten hierfür entstehen demnach nicht.

##### Planungskosten

In einem städtebaulichen Vertrag wird gem. § 11 Abs. 3 BauGB (Folgekostenvertrag) mit dem Antragsteller auf Bauleitplanung vereinbart, dass er die im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehenden Planungskosten übernimmt.

Ziel eines solchen Folgekostenvertrages darf nicht der Verkauf von Hoheitsrechten sein. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede kann sich über einen Folgekostenvertrag jedoch von den Aufwendungen entlasten, die mit der Schaffung von Baurecht verbunden sind.

Es kann festgehalten werden, dass die Übertragung der Kosten für die Erarbeitung des Bauleitplanentwurfs auf den Antragsteller rechtmäßig ist, über § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB abgedeckt ist und in diesem Bauleitplanverfahren zum Tragen kommt.

### **16. Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen**

Von den 2 während der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen enthielten 1 Stellungnahmen Anregungen und Hinweise. Der Anregung wird im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens gefolgt.

Meschede 26.08.2021

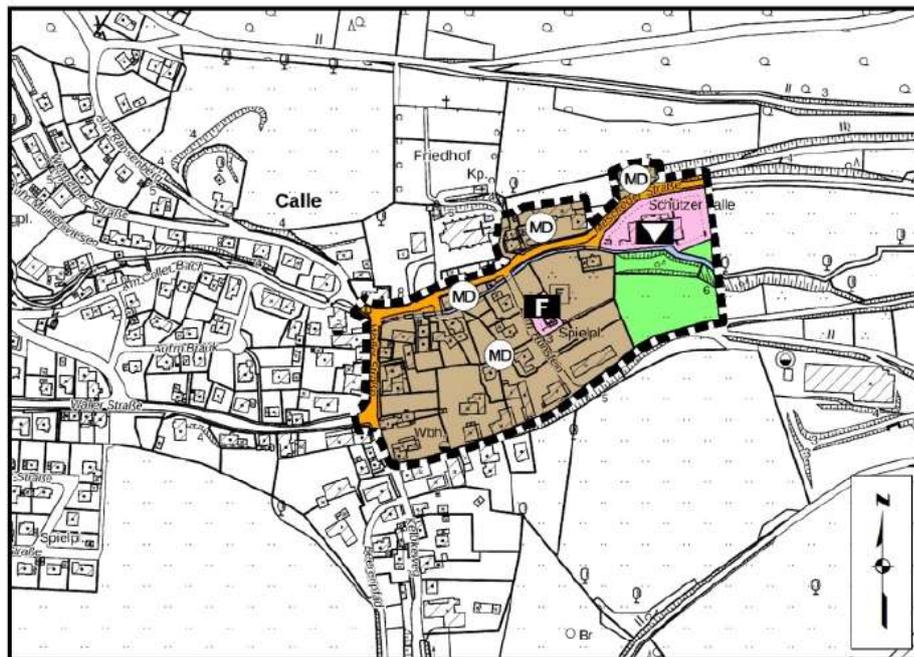
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Fachbereich Planung und Bauordnung

Im Auftrag

Klaus Wahle  
Fachbereichsleiter

## Artenschutzprüfung

zur geplanten 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede  
„Ortskern Calle“



Auftraggeber: Stadt Meschede  
Fachbereich Planung und Bauordnung  
59870 Meschede

Auftragnehmer: Dr. Berthold Mertens



Büro für **Forst &  
Landschaft**

Ostfeld 22  
59872 Meschede-Grevenstein

Tel: + 49 29 34 96 16 87  
Fax: + 49 29 34 96 16 88  
[info@forst-und-landschaft.de](mailto:info@forst-und-landschaft.de)  
[www.forst-und-landschaft.de](http://www.forst-und-landschaft.de)

## Inhalt

---

|          |  | <b>Seite</b> |
|----------|--|--------------|
| <b>1</b> | <b>Vorhaben, Zielsetzung, Auftrag</b>  | <b>3</b>     |
| <b>2</b> | <b>Lage des Untersuchungsgebietes, naturräumliche und planerische Einordnung</b> | <b>4</b>     |
| <b>3</b> | <b>Artenschutzprüfung</b>  | <b>5</b>     |
| 3.1      | Rechtliche Grundlagen und Methodik   | 5            |
| 3.2      | Vorprüfung des Artenspektrums  | 6            |
| 3.3      | Vorprüfung der Wirkfaktoren  | 8            |
| 3.4      | Ergebnisse der Vorprüfung  | 8            |
| 3.4.1    | Säugetiere   | 9            |
| 3.4.2    | Vögel  | 9            |
| 3.4.3    | Pflanzen   | 14           |
| <b>4</b> | <b>Vermeidungsmaßnahmen für potentiell betroffene Arten</b>                      | <b>14</b>    |
| <b>5</b> | <b>Zusammenfassung</b>   | <b>15</b>    |

## 1 Vorhaben, Zielsetzung, Auftrag

In der Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Vorhaben wie folgt beschrieben:<sup>1</sup>

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 dem Städtebaulichen Vertrag mit der Kath. Kirchengemeinde St. Severinus für die Erschließung des Baugebietes „Zum Hunstein“ zugestimmt. Zuvor hat der Rat in seiner Sitzung am 21.02.2019 dem Antrag auf Bauleitplanung für diesen Bereich zugestimmt. Ziel der Planung ist es, den Flächennutzungsplan an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und die Teilfläche zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule einer Bebauung zuzuführen.

Das geplante Baugebiet widerspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans, der eine „Ortsumgehung Calle“ der L 840 Meschede - Berge vorsah. Die Pläne zu einer Ortsumgehung aus den 1970er Jahren werden jedoch nicht mehr weiterverfolgt und die Trasse wurde zwischenzeitlich bebaut, so dass eine Anpassung des FNPs erforderlich ist. Darüber hinaus enthält der FNP noch die Darstellung „Schulstandort“ für die ehemalige Severinusschule, die in der Luciaschule Berge aufgegangen ist, und nunmehr für Zwecke der Landwirtschaft genutzt wird.

Letztendlich soll mit der FNP-Änderung auch die Nachnutzung der Gebäude nördlich der Mescheder Straße abgesichert werden. Diese liegen zum Teil im baulichen Außenbereich. Da diese weder landwirtschaftlich noch gewerblich genutzt werden, genießen diese nicht mehr die Privilegierung nach § 35 BauGB. Um dennoch den Eigentümern eine Nutzungsperspektive zu eröffnen, sollen die Flächen in die FNP-Änderung einbezogen werden. Die Schaffung neuer Baurechte im Außenbereich auf bisher unbebauten Flächen ist nicht beabsichtigt.

Wesentlicher Inhalt der 84. FNP-Änderung sind folgende Darstellungen:<sup>2</sup>

1. Darstellung der Mescheder Straße und der Waller Straße als vorhandene Hauptverkehrsstraßen inkl. Darstellung der Ortsdurchfahrtsgrenze
2. Verzicht auf die Darstellung einer Ortsumgehungsstraße
3. Darstellung des Bachlaufes des Schürenbachs
4. Darstellung eines Dorfgebietes
5. Darstellung von Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Schützenhalle)
6. Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche

Die ehemals bebaute Freifläche zwischen der Straße zum Hunstein und der Schützenhalle soll als Baugebiet entwickelt werden. Durch die bauliche Nutzung des Innenbereichs soll eine Ausweitung der Siedlungsentwicklung in den bislang ungenutzten Freiraum vermieden werden. Die Erschließung dieses Bereiches soll ausgehend von der Straße Zum Hunstein erfolgen.

Die für das Vorhaben/Verfahren erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits eingeleitet. Um den nächsten Verfahrensschritt, die öffentliche Auslegung, beschließen lassen zu können, soll ein erforderliches Artenschutzgutachten (ASP I) erstellt werden. Die Artenschutzprüfung soll Aussagen darüber treffen inwieweit planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im Sinne der Vorgaben des § 44 BNatSchG betroffen sind. Der Untersuchungsumfang umfasst eine Vorprüfung der Stufe 1. Sollten planungsrelevante Arten vor-

---

<sup>1</sup> vgl. [https://www.meschede.de/fileadmin/user\\_upload/Bebauungsplaene/im\\_Verfahren/84.\\_FNP-Aenderung/BEGR\\_84.-FNP-Aenderung\\_Juni2020.pdf](https://www.meschede.de/fileadmin/user_upload/Bebauungsplaene/im_Verfahren/84._FNP-Aenderung/BEGR_84.-FNP-Aenderung_Juni2020.pdf)

<sup>2</sup> zitiert nach: <https://www.meschede.de/rathaus-service/stadtplanung-bauordnung/bauleitplanung/laufende-verfahren/84-fnp-aenderung/>

handen und durch die Planung betroffen sein, sind entsprechende Aussagen über geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Mit Schreiben vom 26.10.2020 wurde deshalb das Büro für Forst & Landschaft von der Stadt Meschede beauftragt, die notwendige Artenschutzprüfung durchzuführen.

## 2 Lage des Untersuchungsgebietes, naturräumliche und planerische Einordnung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betrifft den Ortskern des Mescheder Ortsteils Calle.



Abb. 1: Übersichtskarte

(Quelle: [www.meschede.de](http://www.meschede.de))

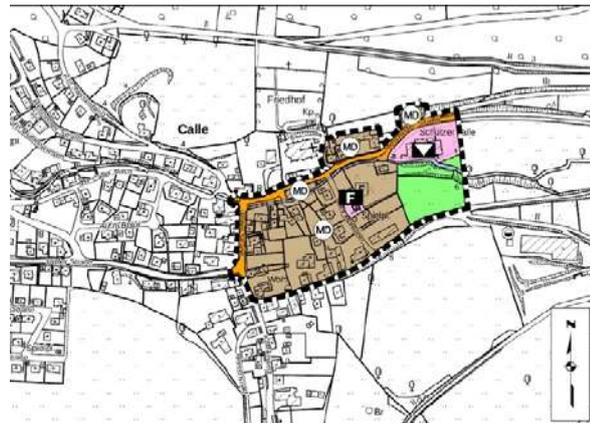


Abb. 2: Geltungsbereich und geplante Darstellung des FNP

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:<sup>3</sup>

Im Norden: L 840 Mescheder Straße zuzüglich der bebauten Bereiche der Anwesen Severinusplatz 1 und 2, Mescheder Straße 11, 13 und 15

Im Osten: Ostgrenze des Grundstücks der Schützenhalle der St. Severinus Schützenbruderschaft inkl. der südlichen Verlängerung bis zum Wirtschaftsweg Verlängerung Twiertweg

Im Süden: Stadtstraße Twiertweg von der Wallener Straße bis in Höhe des Parkplatzes östlich der Schützenhalle

Im Westen: Wallener Straße (L 840) sowie Stadtstraße Kelbkeweg

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Calle:

- Flur 5: Flurstück 32
- Flur 28: Flurstücke 42, 43, 218, 350, 356, 363, 391, 392, 401
- Flur 29: Flurstücke: 17 tw., 18, 24, 29 tw., 30, 33, 34, 35 tw., 36, 37, 38, 39, 40 tw., 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 87 tw., 94, 96 tw., 97, 98, 99, 100, 110, 114, 119, 123, 125, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 142, 143.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 45.190 m<sup>2</sup>.

In der Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Untersuchungsgebiet wie folgt beschrieben (Zitat):

*„Der Planungsraum besteht aus einer Vielzahl an Wohngebäuden, die zum Teil aus früheren Wirtschaftsgebäuden der Landwirtschaft hervorgegangen sind. Weitere prägende Elemente sind die ehemalige Severinusschule, das vorgelagerte Feuerwehrgerätehaus und die Schützenhalle der St. Severinus Schützenbruderschaft. Die Freifläche zwischen der Straße Zum Hunstein und der Schützenhalle war bis Ende der 2010er Jahre ebenfalls bebaut. Hier be-*

<sup>3</sup> zitiert aus der Begründung zur 84. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: [https://www.meschede.de/fileadmin/user\\_upload/Bebauungsplaene/im\\_Verfahren/84.\\_FNP-AEnderung/BEGR\\_84.-FNP-AEnderung\\_Juni2020.pdf](https://www.meschede.de/fileadmin/user_upload/Bebauungsplaene/im_Verfahren/84._FNP-AEnderung/BEGR_84.-FNP-AEnderung_Juni2020.pdf))

*fand sich die ehemalige Vikarie (Mescheder Straße 18), die zuletzt als Bücherei genutzt wurde, sowie das ehemalige städtische Lehrerwohnhaus (Mescheder Straße 16). Beide Gebäude waren durch Brückenbauwerke über den Schürenbach direkt an die Mescheder Straße angebunden.“*

Die naturräumliche und planerische Einordnung des Untersuchungsgebietes (Regionalplan, wirksamer Flächennutzungsplan, Landschaftsplan Meschede, Biotopkataster,...) lässt sich ebenfalls der Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes im Detail entnehmen und wird deshalb hier nicht weiter ausgeführt.

### **3 Artenschutzprüfung**

#### **3.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik**

Für Artenschutzprüfungen sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Richtlinie 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), Richtlinie 79/409/EG bzw. 2009/147/EG
- Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG), letzte Änderung vom 29.07.2009
- Umweltschadensgesetz (U SchadG) vom 10.05.2007
- VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (RdErl. des MUNLV vom 06.06.2016)
- Leitfaden des MUNLV / LANUV-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW

Zur Einhaltung des § 44 BnatSchG ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – hier insbesondere die in Absatz 1 benannten Zugriffsverbote – durch das Vorhaben berührt werden. Die Zugriffsverbote betreffen grundsätzlich alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten und alle europäischen Vogelarten gem. Festlegung in § 7 BnatSchG. Die Verbote beziehen sich sowohl auf Individuen und Populationen als auch auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Wuchsstandorte. Gemäß VV-Artenschutz beschränkt sich der Prüfumfang außerhalb von FFH-Gebieten auf die europäischen Vogelarten sowie die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Des Weiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z.B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden „planungsrelevante Arten“ genannt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010“ Demnach umfasst der Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung die folgenden drei Stufen:<sup>4</sup>

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund

---

<sup>4</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, S. 5

des Vorhabentyp und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### **3.2 Vorprüfung des Artenspektrums**

Zur Eingrenzung des Artenspektrums im jeweils zu bearbeitenden Einzelfall kann das Fachinformationssystem des LANUV herangezogen werden, in welchem für jedes Mess-tischblatt die vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten, deren Status und der Erhaltungszustand benannt sind (soweit bekannt).<sup>5</sup>

Eine weitergehende Auswahl erfolgt über die im Untersuchungsgebiet tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen. Folgende Lebensraumtypen sind vorhanden:<sup>6</sup>

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoe)
- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Fettwiesen u.-Weiden (FettW)
- Fließgewässer(FlieG)
- Brachen (Brach)



Abb. 3 : Luftbild des Untersuchungsraumes (Quelle: Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes, S. 5)

<sup>5</sup> <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>

<sup>6</sup> Zustand der Flächen am 31.10.2020 aufgenommen

Nach Selektion der Lebensraumtypen ergibt sich folgende Artenzusammensetzung für den dritten Quadranten des Messtischblattes **4615 Meschede**:

| Wissenschaftlicher Name  | Deutscher Name | Status                           | Erhaltungszustand in NRW (KON) | FlieG  | KIGehoel   | Saeu   | Gaert        | Gebaeu | FettW  | Brach      |
|--------------------------|----------------|----------------------------------|--------------------------------|--------|------------|--------|--------------|--------|--------|------------|
| <b>Säugetiere</b>        |                |                                  |                                |        |            |        |              |        |        |            |
| Muscardinus avellanarius | Haselmaus      | Nachw. ab 2000 vorh.             | G                              |        | FoRu       |        | (FoRu)       |        |        |            |
| <b>Vögel</b>             |                |                                  |                                |        |            |        |              |        |        |            |
| Accipiter gentilis       | Habicht        | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G                              |        | (FoRu), Na |        | Na           |        | (Na)   | (Na)       |
| Accipiter nisus          | Sperber        | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G                              |        | (FoRu), Na | Na     | Na           |        | (Na)   | (Na)       |
| Aegolius funereus        | Raufußkauz     | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U                              |        |            | (Na)   |              |        | (Na)   |            |
| Alauda arvensis          | Feldlerche     | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U-                             |        |            | FoRu   |              |        | FoRu!  | FoRu!      |
| Alcedo atthis            | Eisvogel       | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G                              | FoRu!  |            |        | (Na)         |        |        |            |
| Anthus trivialis         | Baumpieper     | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U                              |        | FoRu       | (FoRu) |              |        |        | FoRu       |
| Asio otus                | Waldohreule    | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U                              |        | Na         | (Na)   | Na           |        | (Na)   | (Na)       |
| Bubo bubo                | Uhu            | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G                              |        |            | (Na)   |              | (FoRu) | (Na)   | (Na)       |
| Buteo buteo              | Mäusebussard   | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G                              |        | (FoRu)     | (Na)   |              |        | Na     | (Na)       |
| Carduelis cannabina      | Bluthänfling   | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | unbek.                         |        | FoRu       | Na     | (FoRu), (Na) |        |        | (FoRu), Na |
| Ciconia nigra            | Schwarzstorch  | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G                              | Na     |            |        |              |        |        |            |
| Coturnix coturnix        | Wachtel        | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U                              |        |            | FoRu!  |              |        | (FoRu) | FoRu!      |
| Delichon urbica          | Mehlschwalbe   | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U                              | (Na)   |            | (Na)   | Na           | FoRu!  | (Na)   | (Na)       |
| Dryobates minor          | Kleinspecht    | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G                              |        | Na         |        | Na           |        | (Na)   |            |
| Dryocopus martius        | Schwarzspecht  | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G                              |        | (Na)       | Na     |              |        | (Na)   |            |
| Falco tinnunculus        | Turmfalke      | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G                              |        | (FoRu)     | Na     | Na           | FoRu!  | Na     | Na         |
| Hirundo rustica          | Rauchschwalbe  | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U-                             | (Na)   | (Na)       | (Na)   | Na           | FoRu!  | Na     | (Na)       |
| Lanius collurio          | Neuntöter      | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G-                             |        | FoRu!      | Na     |              |        | (Na)   | Na         |
| Lanius excubitor         | Raubwürger     | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | S                              |        | FoRu       | Na     |              |        | (Na)   | (Na)       |
| Locustella naevia        | Feldschwirl    | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U                              | (FoRu) | FoRu       | FoRu   |              |        | (FoRu) | FoRu       |
| Lullula arborea          | Heidelerche    | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U                              |        |            | (FoRu) |              |        |        |            |
| Milvus migrans           | Schwarzmilan   | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U+                             | Na     |            |        |              |        |        |            |
| Milvus milvus            | Rotmilan       | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U                              |        | (FoRu)     | (Na)   |              |        | Na     | (Na)       |
| Passer montanus          | Feldsperling   | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U                              |        | (Na)       | Na     | Na           | FoRu   | Na     | Na         |
| Pernis apivorus          | Wespenbussard  | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U                              |        | Na         | Na     |              |        | (Na)   |            |
| Picus canus              | Grauspecht     | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U-                             |        |            | Na     |              |        | (Na)   |            |
| Scolopax rusticola       | Waldschnepfe   | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G                              |        | (FoRu)     |        |              |        |        |            |
| Serinus serinus          | Girlitz        | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | unbek.                         |        |            | Na     | FoRu!, Na    |        |        | (FoRu), Na |
| Streptopelia turtur      | Turteltaube    | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U-                             |        | FoRu       | (Na)   | (Na)         |        | (Na)   | Na         |
| Strix aluco              | Waldkauz       | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G                              |        | Na         | Na     | Na           | FoRu!  | (Na)   | Na         |
| Sturnus vulgaris         | Star           | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | unbek.                         |        |            | Na     | Na           | FoRu   | Na     | Na         |

#### Vorkommen

|        |  |
|--------|--|
| FoRu   | - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)              |
| FoRu!  | - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)         |
| (FoRu) | - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Ru     | - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)                                 |
| Ru!    | - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)                            |
| (Ru)   | - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)                    |
| Na     | - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)                            |
| (Na)   | - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)               |
| Pfl    | - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)                           |
| Pfl!   | - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)                      |

Erhaltungszustand G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend

Tab 1: Möglicherweise betroffene planungsrelevante Tierarten nach Lebensraumtypen (Quelle: Internetangebot LANUV).

Die in der Tabelle aufgelisteten Arten sind für das Untersuchungsgebiet als potentielle Vorkommen anzusehen, d.h. die Angaben belegen keine konkrete Betroffenheit durch das Vorhaben, jedoch eine gewisse Möglichkeit der Betroffenheit.

### **3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Ziel der Planung ist es, den Flächennutzungsplan an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und bereits existierende Nutzungen in die Bauleitplanung zu übernehmen. Wesentliche Teile des Plangebietes werden deshalb künftig keiner Veränderung unterliegen. Lediglich die die Freifläche zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule soll (z.T.wieder) einer Bebauung zugeführt werden. Die bestehenden Grünflächen werden dadurch zum Teil versiegelt und zum Teil gärtnerisch genutzt werden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Schützenhalle wird weiter als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bei einer künftigen Entwicklung des Baugebietes zum Hunstein ist von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft auszugehen. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird geprüft, ob die Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Dabei sind alle bau- und nutzungsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Nutzungsbedingte Wirkfaktoren können allerdings nur auf Annahmen beruhen, da die genaue Ausprägung der zukünftigen Nutzungen noch nicht bekannt ist. Mit folgenden Wirkfaktoren ist zu rechnen:

- Erdarbeiten, Veränderung der Bodenoberfläche und Flächenversiegelung führen zum Verlust der vorhandenen Habitatstrukturen (betrifft die zurzeit als extensives Grünland genutzte Freifläche inkl. einiger darauf wachsender Nadelgehölze).
- Die Veränderung der Nutzungsstruktur führt zu geänderten räumlichen Beziehungen und unter Umständen zur Veränderung vorhandener Wanderrouten oder Flugstraßen.
- Lärmbelastung während der Baumaßnahmen und während der späteren Nutzung als Wohngebiet kann dazu führen, dass lärmempfindliche Tierarten vergrämt werden.
- Emissionen, die durch die zulässige Art der baulichen Nutzung entstehen können, beeinträchtigen unter Umständen die Lebensgemeinschaften des Eingriffsbereichs und des Umfeldes.

### **3.4 Ergebnisse der Vorprüfung**

Die Überprüfung, ob die in der Tabelle genannten Arten tatsächlich betroffen sind, erfolgt in Form einer Potential-Risiko-Analyse, wie sie die VV-Artenschutz unter 2.2.2 für einfacher gelagerte Fälle vorsieht. Dafür wurde die Untersuchungsfläche am 31.10.2020 durch den Unterzeichner eingehend begutachtet. Da es sich bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen um eine Übernahme bereits bestehender tatsächlicher Nutzungen in die Bauleitplanung handelt, da die zur Bebauung vorgesehene Freifläche ringsherum von Gebäuden umgeben ist und von ihrer Ausstattung her als weniger bedeutsam eingestuft

wird, war eine detaillierte Kartierung<sup>7</sup> der vorkommenden Arten nicht Gegenstand des Auftrages. Im Folgenden werden die in Tabelle 1 genannten Arten näher beschrieben und vor dem Hintergrund der vorhandenen Lebensraumtypen und der geschätzten Wirkfaktoren Rückschlüsse auf eine Betroffenheit der jeweiligen Art gezogen.<sup>8</sup>

### **3.4.1 Säugetiere**

#### Haselmaus

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen.

Die zur Wohnbebauung vorgesehene Freifläche wird zurzeit extensiv als Grünland genutzt. Im Randbereich gibt es einige Nadelgehölze sowie einzelne Obstbäume. Die Fläche eignet sich nicht als Lebensraum für die Haselmaus. Hinweise auf ein Vorkommen der Tierart wurden bei der detaillierten Begutachtung nicht gefunden. Eine Betroffenheit der Art ist deshalb nicht gegeben.

### **3.4.2 Vögel**

#### Greifvögel

*Habicht* – Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen angelegt.

*Sperber* – Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich bevorzugt in Nadelholzbeständen, wo das Nest in 4 - 18 m Höhe angelegt wird.

*Mäusebussard* – Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

*Turmfalke* – Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden ausgewählt.

*Schwarzmilan* – Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt.

---

<sup>7</sup> z.B. Erfassung von Fledermäusen mit Detektoren, Kartierung der vorkommenden Vogelarten mit mehreren Begehungen und während der Brutzeit

<sup>8</sup> Die Beschreibung der Arten mit Ihren Lebensraumansprüchen stützt sich weitgehend auf das Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW ([www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/))

*Rotmilan* – Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

*Wespenbussard* - Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Das Vorkommen des Wespenbussards kann wegen nicht geeigneter Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden. Für den Schwarzmilan, den Habicht, den Sperber, den Mäusebussard, den Turmfalken und den Rotmilan sind die Untersuchungsflächen in Teilbereichen geeignete Jagdgebiete. Bei einer späteren Nutzung der Freifläche zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule für Wohnbebauung gehen Flächen als Jagdgebiet verloren bzw. werden stark beeinträchtigt. Da die Jagdgebiete der genannten Greifvögel aber insgesamt relativ groß sind und in der Umgebung genügend geeignete Flächen vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Aus Artenschutzgesichtspunkten entscheidender ist die Tatsache, dass im Zuge der Baumaßnahmen keine Horstbäume beseitigt oder brütende Vögel durch den Baulärm von der Brut abgehalten werden. Geeignete Horstbäume sind auf der für die Wohnbebauung vorgesehenen Fläche allenfalls für den Sperber vorhanden (mehrere Tannen im Randbereich). Anlässlich des Ortstermins konnte allerdings kein Horst festgestellt werden sodass davon auszugehen ist, dass aktuell keine der genannten Greifvogelarten betroffen ist. Da die Tannen allerdings jederzeit als Horstbaum vom Sperber ausgewählt werden können ist für diese Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände notwendig.

### Eulen

*Raufußkauz* – Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

*Waldohreule* – Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.

*Uhu* – Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere bevorzugt störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Die Untersuchungsflächen sind als Brutplatz ungeeignet.

*Waldkauz* - Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.

Die Vorhabensflächen haben von Ihrer Struktur her allenfalls als Jagdgebiet für Waldkauz und Waldohreule eine Bedeutung. Die Qualität ist allerdings unterdurchschnittlich. Keine der genannten Eulenarten ist deshalb vom Vorhaben betroffen.

### Spechte

*Kleinspecht* – Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

*Schwarzspecht* – Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

*Grauspecht* – Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen.

Das für die Wohnbebauung vorgesehene Gebiet ist als Lebensraum der genannten Arten nicht geeignet. Bäume mit geeigneten Höhlen bzw. Bäume geeigneten Alters bzw. Ausmaßes für die Anlage von Höhlen sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit ist daher ausgeschlossen.

### Schwalben

*Mehlschwalbe* – Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

*Rauchschwalbe* – Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Von der Nutzung der Freifläche für Wohnbebauung sind keine Gebäude mit bestehenden Schwalbennestern betroffen. Deshalb ist eine Betroffenheit der Mehlschwalbe und der Rauchschwalbe auszuschließen.

### Neuntöter und Raubwürger

*Neuntöter* – Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

*Raubwürger* – Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornsträuchern) angelegt.

Die Vorhabensflächen sind weder als Lebensraum für den Neuntöter, noch als Lebensraum für den Raubwürger geeignet. In den vorhandenen Feldgehölzen fehlen zum einen Dornsträucher weitgehend, außerdem mangelt es wegen der intensiven Nutzung der direkt an-

grenzenden Flächen an Insektenreichtum. Es ist deshalb davon auszugehen, dass diese Arten nicht beeinträchtigt werden.

#### Turteltaube

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschreihen an gebüschrreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Die Turteltaube ist für das Untersuchungsgebiet als Brutvogel nicht nachgewiesen.

#### Feldschwirl

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiege). Der Feldschwirl wurde als Brutvogel auf der Untersuchungsfläche bisher nicht nachgewiesen. Momentan gibt es dort keine geeigneten Brutplätze (hochstaudenreiche Brachflächen). Da sich im Zuge einer Baufeldräumung bei späterer Wohnbebauung allerdings solche Flächen entwickeln können, ist für diese Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände notwendig.

#### Feldlerche

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Aktuell findet die Feldlerche auf der Vorhabensfläche keine geeigneten Brutplätze. Da sich im Zuge einer Baufeldräumung bei späterer Wohnbebauung allerdings solche Flächen entwickeln können, ist für diese Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände notwendig.

#### Heidelerche

Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Die geplanten Bauflächen sind als Brutplatz für die Heidelerche ungeeignet. Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

#### Baumpieper

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Die Strukturen auf der zur Bebauung vorgesehenen Freifläche sind für den Baumpieper größtenteils ungeeignet. Brutnachweise sind bisher nicht vorhanden.

#### Waldschnepfe

Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Krautschicht. Sie ist vom Vorhaben nicht betroffen weil innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung keine geeigneten Lebensraumbedingungen für diese Vogelart vorhanden sind.

#### Wachtel

Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und

Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Die Vorhabensflächen sind als Lebensraum ungeeignet. Eine Betroffenheit ist deshalb ausgeschlossen.

#### Feldsperling, Star

*Feldsperlinge* nutzen als Lebensraum gerne die Randbereiche von Siedlungen mit einem Wechsel von Grünland, Feldgehölzen, Obstwiesen und Hecken. Feldsperlinge brüten in geeigneten Nischen und Spalten von Gebäuden, ausnahmsweise auch in Baumhöhlen. Das Gleiche gilt für den *Star*. Auf der für eine spätere Wohnbebauung vorgesehenen Freifläche befinden sich keine geeigneten Nistmöglichkeiten. Eine Betroffenheit der genannten Art ist deshalb ausgeschlossen.

#### Schwarzstorch

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Das Plangebiet ist als Lebensraum ungeeignet. Eine Betroffenheit ist daher ausgeschlossen.

#### Eisvogel

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzen. Hinweise auf ein Vorkommen des Eisvogels am eher naturfernen Schürenbach in unmittelbarer Nähe der Mescheder Straße hat die Ortsbesichtigung nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass dort keine Brutplätze vorhanden sind und die Vogelart deshalb nicht betroffen ist.

#### Girlitz

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

#### Bluthänfling

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken, wie sie auf der für die Bebauung vorgesehenen Freifläche nicht vorhanden sind. Eine Betroffenheit kann deshalb ausgeschlossen werden.

#### Sonstige Vogelarten

Häufige und verbreitete Vogelarten sind in der obigen Tabelle nicht enthalten. Allerdings kann wegen des landesweit günstigen Erhaltungszustandes und der Anpassungsfähigkeit dieser Arten bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

Fundorte planungsrelevanter Tierarten auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche oder in der näheren Umgebung sind auch in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) nicht vermerkt.

### 3.4.3 Pflanzen

Laut Angabe des LANUV sind bei artenschutzrechtlichen Prüfungen folgende planungsrelevanten Pflanzenarten zu berücksichtigen:

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name           | Besonders geschützt | Streng geschützt | Rote Liste NW (2010) | Quelle* | Erhaltungszustand in NRW |     |
|-------------------------|--------------------------|---------------------|------------------|----------------------|---------|--------------------------|-----|
|                         |                          |                     |                  |                      |         | ATL                      | KON |
| Botrychium simplex      | Einfache Mondraute       | §                   | §§               | 1                    | 3)      | S                        | -   |
| Cypripedium calceolus   | Frauenschuh              | §                   | §§               | 2                    | 2) 3)   | S                        | S   |
| Helosciadium repens     | Kriechender Sellerie     | §                   | §§               | 1S                   | 3)      | S                        | -   |
| Liparis loeselii        | Sumpf-Glanzkrout         | §                   | §§               | 1S                   | 2) 3)   | S                        | S   |
| Luronium natans         | Schwimmendes Froschkraut | §                   | §§               | 2S                   | 3)      | S                        | S   |
| Trichomanes speciosum   | Prächtiger Dünnfarn      | §                   | §§               | R                    | 3)      | -                        | U   |

Legende:

Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, R = durch extreme Seltenheit gefährdet

Quelle: 1) BArtSchV, Anl.1, Sp.3, 2) VO(EG)338/97, Anh.A, 3) FFH-Richtl., Anh.IV

Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht  
- = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend  
ATL = atlantisch biogeographische Region  
KON = kontinentale biogeographische Region

Tab 2: Planungsrelevante Pflanzenarten (Quelle: Internetangebot LANUV).

Bei der Begutachtung vor Ort am 31.10.2020 wurden im Plangebiet keine der genannten Pflanzenarten festgestellt und die Flächen eignen sich von ihren Standortbedingungen her auch nicht für ein potentielles Vorkommen einer der oben genannten Arten.

## 4 Vermeidungsmaßnahmen für möglicherweise betroffene Arten

Die Betrachtung der potentiell vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet zeigt, dass die Verbotstatbestände Fangen, Verletzen, Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bei der überwiegenden Anzahl der Arten aufgrund der Habitatstrukturen von Vorneherein ausgeschlossen werden können.

Lediglich bei den Arten:

- Sperber
- Feldlerche
- Feldschwirl

besteht unter Umständen die Möglichkeit, dass die genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Für den *Sperber* kann das Eintreten der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

- Falls die zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule wachsenden Nadelbäume einer späteren Wohnbe-

bauelemente ohnehin weichen müssen, sollten sie jetzt kurzfristig gefällt werden, da sie aktuell nicht als Horstbäume vom Sperber genutzt werden.

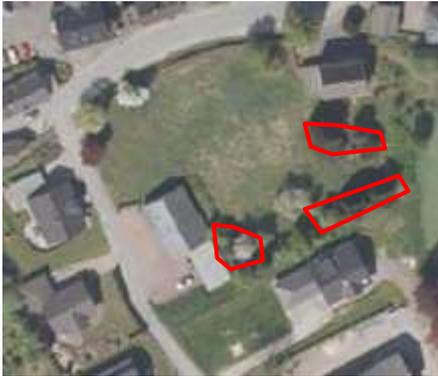


Abb. 4: potentielle Horstbäume für den Sperber

- Falls sie belassen werden sollen, ist vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine geeignete Prüfung sicherzustellen, dass kein besetzter Horst vorhanden ist.

Für die Arten *Feldlerche* und *Feldschwirl* kann das Eintreten der in § 44 BnatschG genannten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

- Notwendige Baufeldräumungen bei der späteren Nutzung der Freifläche zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule sind außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten von September bis Mitte März) durchzuführen.
  - Anschließend ist durch zügigen Baufortschritt bzw. durch Mahd sicherzustellen, dass sich auf den Flächen keine Vegetationsstrukturen entwickeln (z.B. vielfältig strukturierte Ruderalflächen mit offenen Stellen), die Brutmöglichkeiten für die oben genannten Arten bieten.
- ➔ Feldlerche und Feldschwirl sind Arten, die Ihre Brutplätze in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche wechseln. In Zeiten, in denen sich z.B. durch eine früher begonnene Baufeldräumung eine Brachfläche entwickelt hat, können sich geeignete Brutplätze entwickeln.

Bei einer Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und bei Sicherstellung, dass sich auf der Fläche keine Brachflächenstrukturen mit höherer Vegetation entwickeln, ist ein Verletzen, Töten oder Vergrämen der genannten Arten ausgeschlossen.

## 5 Zusammenfassung

Die Stadt Meschede plant die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortskerns Calle. Ziel der Planung ist es, den Flächennutzungsplan an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und die Teilfläche zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule einer Bebauung zuzuführen. Da es sich bei dem Vorhaben um ein genehmigungspflichtiges Planungs- und Zulassungsverfahren handelt, muss nach der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes eine Artenschutzprüfung erstellt werden.

Zur Überprüfung, ob das Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten ist, wurden zum einen mit Hilfe des Naturschutz-Fachinformationssystems NRW die

potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten für den dritten Quadranten des Mess-tischblattes 4615 (Meschede) in den im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen ermittelt.

Am 31.10.2020 wurde das Plangebiet durch den Unterzeichner eingehend begutachtet. Nach einer Beschreibung der Wirkungen, die sich aus der geplanten Entwicklung des Bau-gebietes Zum Hunstein ergeben, konnte im Rahmen einer Potential-Risiko-Analyse, wie sie die VV-Artenschutz unter 2.2.2 für einfacher gelagerte Fälle vorsieht, geprüft werden, ob die potenziell vorhandenen Arten tatsächlich durch das Vorhaben betroffen werden.

Für die meisten Arten konnte eine Betroffenheit aufgrund der im Gebiet vorhandenen Le-bensraumstrukturen von Vorneherein ausgeschlossen werden. Lediglich für die Arten Sper-ber, Feldlerche und Feldschwirl verblieb nach dieser Vorprüfung die Möglichkeit eines Eintre-tens der Verbotstatbestände nach § 44 BnatSchG.

Wenn die im geplanten Baugebiet wachsenden Nadelbäume bei einer Bebauung ohnehin weichen müssen, dann sollten Sie als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Sperbers jetzt kurzfristig gefällt werden, weil aktuell kein Horst vorhanden ist. Wenn die Bäume belas-sen werden sollen, muss bei einem späterem Baubeginn durch entsprechende Begutach-tung sichergestellt werden, dass ein möglicherweise dann vorhandenes Brutgeschäft des Sperbers durch die Maßnahmen nicht gestört wird.

Als Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Feldschwirl und Feldlerche sollte festgelegt werden, dass notwendige Baufeldräumungen bei der späteren Entwicklung des Baugebietes außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten von September bis Mitte März) durchzuführen sind und dass (z.B. durch Mahd) sichergestellt wird, dass sich auf den für einen Bau vorbe-reiteten Flächen keine für die Brutplatzanlage geeigneten Vegetationsstrukturen entwickeln.

Bei Festsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BnatSchG auch für die Arten Sperber, Feldschwirl und Feldlerche ausgeschlossen werden. In diesem Fall stehen Artenschutzgesichtspunkte der geplanten 84. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.



Grevenstein, den 08.11.2020

---

Dr. Berthold Mertens

## **Schriftliche Unterlagen**

### **Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| 1. Aufgabenstellung.....                   | 1 |
| 2. Beschreibung der Bestandssituation..... | 1 |
| 3. Hydraulische Betrachtung .....          | 5 |

### **Abbildungsverzeichnis**

|   |   |
|---|---|
| Abbildung 1: Lageplan Bestand .....   | 2 |
| Abbildung 2: Blick von Brücke "Zum Hunstein" ins Unterwasser, Blick in FR ..... | 2 |
| Abbildung 3: Blick von Brücke "Zum Hunstein", gegen die FR .....                | 3 |
| Abbildung 4: Blick auf Brücke "Zum Hunstein", in FR .....                       | 3 |
| Abbildung 5: Blick von oberer Brücke (km 0+210) ins Unterwasser, in FR .....    | 4 |
| Abbildung 6: Blick auf obere Brücke (km 0+210), in FR .....                     | 4 |
| Abbildung 7: Blick ins Oberwasser der oberen Brücke, gegen die FR.....          | 4 |
| Abbildung 8: Lageplan mit Darstellung der Überschwemmungsgebiete.....           | 7 |
| Abbildung 9: Profil 0+141 .....   | 7 |

### **Tabellenverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| Tabelle 1: Statistische Wassermengen.....                            | 5 |
| Tabelle 2: Eingangsparameter der hydraulischen Berechnungen .....    | 6 |
| Tabelle 3: Ergebnisse der Hochwasserberechnung des Schürenbachs..... | 6 |

## **Zeichnerische Unterlagen**

| <b>Bezeichnung</b> | <b>Blatt-Nummer</b> | <b>Maßstab</b> |
|--------------------|---------------------|----------------|
| Lageplan           | 1                   | 1:500          |
| Profile            | 2                   | 1:250          |
| Profile            | 3                   | 1:250          |
| Längsschnitt       | 4                   | 1:250          |

## **Anhang**

1 Anhang - Hydraulischen Berechnung HQ20 und HQ100

## 1. Aufgabenstellung

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede plant die Anpassung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Ortschaft Calle – Meschede auf einer Teilfläche zwischen Schützenhalle, Feuerwehrgerätehaus, Schürenbach und ehemaliger Grundschule. Der bisherige FNP aus den 1970er Jahren sieht eine Ortsumgehung vor. Diese Planungen werden aktuell nicht mehr verfolgt. Die Grundstücke sollen stattdessen als Baugebiet erschlossen werden. Insgesamt sollen hier 4-6 Baugrundstücke entstehen. Die Auswirkungen des Schürenbachs auf das potenzielle Baugebiet wurden überprüft und werden im nachfolgenden Bericht erläutert.

## 2. Beschreibung der Bestandssituation

*Die Ermittlung und Darstellung des Ist-Zustands basiert auf einer Gewässerbegehung, vermessungstechnischen Aufnahmen sowie Fotodokumentationen vom 07.10.2020 und 22.03.2021. Zur Grundlagenermittlung wurde das Gewässer am 22.03.2021 und 16.03.2021 mit einem digitalen Tachymeter Typ Leica TS 12 vermessen und mit Hilfe einer GPS-Vermessung georeferenziert. Es wurden auf einer Strecke von rund 100 m insgesamt 7 Querprofile des Schürenbachs aufgenommen. Diese Profile sowie die Darstellung im Lageplan sind maßstabsgetreu den angehängten Zeichnerischen Unterlagen zu entnehmen.*

Abbildung 1 zeigt eine Übersichtsdarstellung des geplanten Baugebiets, ergänzt um die aufgenommenen Profile, sowie die für die Hochwasserbetrachtung relevanten Gegebenheiten. Der Schürenbach fließt von Ost nach West entlang des hier betrachteten, magentafarben umrandeten Grundstücks. Im Norden wird das Neubaugebiet durch den Schürenbach begrenzt, an den sich, abgegrenzt durch eine Mauer die „Mescheder Straße“ anschließt.

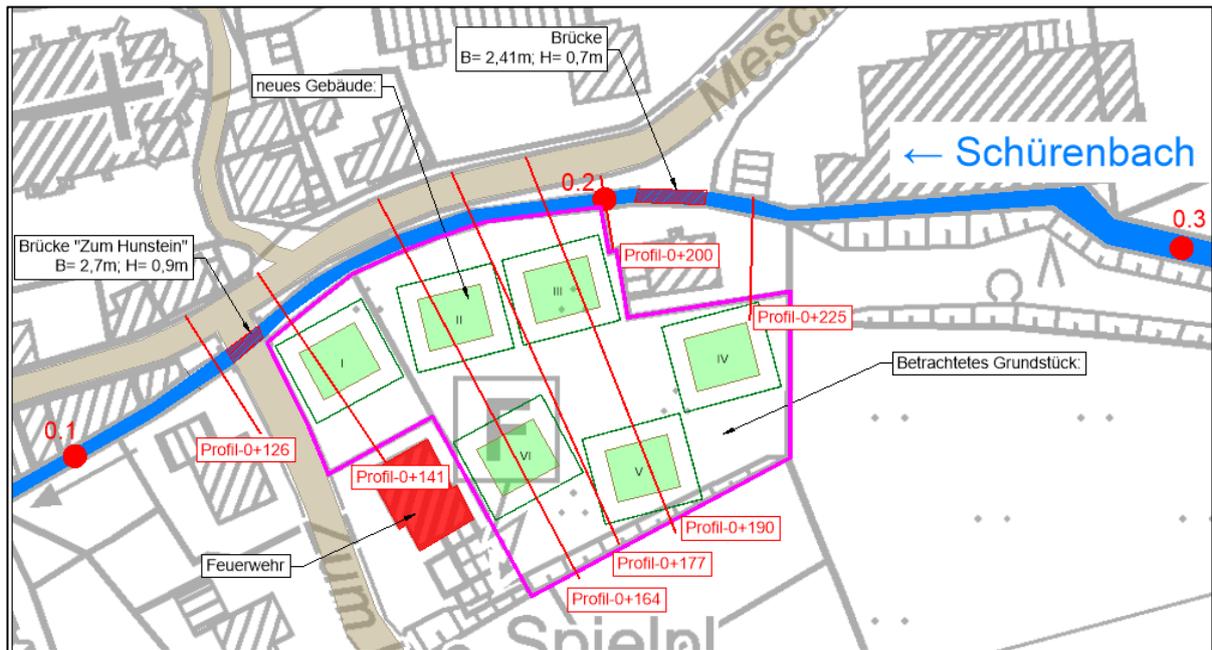


Abbildung 1: Lageplan Bestand

Die Beschreibung des Betrachtungsgebiet erfolgt gegen die Fließrichtung (FR), beginnend an der Brücke "Zum Hunstein". Abbildung 2 zeigt eine Aufnahme des Unterwassers der Brücke und somit das untere Ende des Maßnahmensgebiets.



Abbildung 2: Blick von Brücke "Zum Hunstein" ins Unterwasser, Blick in FR



**Abbildung 3: Blick von Brücke "Zum Hunstein", gegen die FR**

Abbildung 4 zeigt die Brücke „Zum Hunstein“ in der Mitte des Bildes. Sie besitzt eine mittlere lichte Höhe von 0,9 m und eine lichte Breite von 2,7 m.

Am rechten Bildrand liegt die Mescheder Straße und hinter der Hecke am linken Bildrand das Neubaugebiet. Auf beiden Seiten ist das Gewässer durch senkrechte Betonmauern bzw. stellenweise auch Natursteinmauern begrenzt. Links schließen sich ein Holzzaun und eine Hecke an. Der Zaun säumt das Gewässer linksseitig – bis auf einige Stellen, an denen dieser bereits verwittert ist – auf der gesamten Länge des Grundstücks. Die Hecke hat eine Länge von rund 30 Metern.

Nach rechts ist das Gewässer auf der gesamten Länge durch ein Metallgeländer vom Bürgersteig und der Straße getrennt. Die Sohlbreite beträgt 2,0 m bis 2,7 m bei Einschnittstiefen von 1,5 m in Fließrichtung links und bis zu 1,2 m rechts.



**Abbildung 4: Blick auf Brücke "Zum Hunstein", in FR**

Das Gewässer verläuft in einer leichten Linkskurve, ohne nennenswerte Diversität in Bezug auf Sohlbreite, Einschnittstiefen oder Uferbefestigung, an der Straße entlang (vgl. Abbildung 5).



**Abbildung 5: Blick von oberer Brücke (km 0+210) ins Unterwasser, in FR**



**Abbildung 6: Blick auf obere Brücke (km 0+210), in FR**

Bei km 0+210 befindet sich eine weitere Brücke, die der Zufahrt zum Grundstück „Mescheder Straße 20“ dient. Die Brücke hat eine lichte Höhe von 0,7 m und eine lichte Breite von 2,4 m.

Gegen die Fließrichtung gesehen schließt oberhalb der Brücke links das Gelände des Schützenvereins an. Die Uferbefestigung ändert sich hier zu einer angeböschten, nicht verputzten Natursteinmauer. Auf der rechten Seite bildet ein steiler ca. 1,5 Meter hoher, bewachsener Hang das Ufer (siehe Abbildung 7).



**Abbildung 7: Blick ins Oberwasser der oberen Brücke, gegen die FR**

### 3. Hydraulische Betrachtung

Zur Berechnung der Auswirkungen eines hundertjährigen Hochwassers auf das geplante Neubaugebiet wurde ein hydraulisches Modell mit dem 1D-Hydraulikprogramm WSP-ASS (Version 4.0) erstellt.

Die nachstehende Tabelle 1 zeigt die durch die Bezirksregierung zur Verfügung gestellten Abflussmengen.

**Tabelle 1: Statistische Wassermengen**

| Schürenbach |    |       |                   |
|-------------|----|-------|-------------------|
| Station     |    | 0,15  | km                |
| Aeo         |    | 9,18  | km <sup>2</sup>   |
|             |    |       |                   |
| MNQ:        |    | 0,015 | m <sup>3</sup> /s |
| MQ:         |    | 0,15  | m <sup>3</sup> /s |
| HQ1:        |    | 1,3   | m <sup>3</sup> /s |
| HQ2:        |    | 1,4   | m <sup>3</sup> /s |
| HQ5:        |    | 1,6   | m <sup>3</sup> /s |
| HQ10:       | mV | 6,7   | m <sup>3</sup> /s |
| HQ10:       | oV | 8,6   | m <sup>3</sup> /s |
| HQ20:       | mV | 8,1   | m <sup>3</sup> /s |
| HQ20:       | oV | 10,5  | m <sup>3</sup> /s |
| HQ50:       | mV | 9,9   | m <sup>3</sup> /s |
| HQ50:       | oV | 12,1  | m <sup>3</sup> /s |
| HQ100:      | mV | 12,1  | m <sup>3</sup> /s |
| HQ100:      | oV | 14,4  | m <sup>3</sup> /s |
|             |    |       |                   |
| Q30:        |    | 0,05  | m <sup>3</sup> /s |
| Q330:       |    | 0,35  | m <sup>3</sup> /s |

Als Grundlage für das hydraulische Modell dienen die aufgenommenen Profile. Als Rechenkern wurde das Fließgesetz nach Prandtl-Colebrook verwendet. Die Hochwasserberechnungen wurden mit der Wassermenge des HQ100 oV, und zum Vergleich mit der Wassermenge des HQ20 oV (siehe Tabelle 1) durchgeführt. Für die Berechnungen wurden folgende Eingangsparameter gewählt:

Tabelle 2: Eingangsparameter der hydraulischen Berechnungen

| Rauheit Vorland links [mm] | Rauheit Gewässer [mm] | Rauheit Vorland rechts [mm] | HQ100 oV [m <sup>3</sup> /s] | Anfangsbedingung  |
|----------------------------|-----------------------|-----------------------------|------------------------------|---|
| 60                         | 80                    | 60                          | 14,40                        | Anfangswasserstand ist Normalwassertiefe im untersten Profil<br>Gefälle im Anfangsprofil: 1,8 % |

Die Ergebnisse der Berechnungen sind in Tabelle 3 aufgeführt. Die detaillierten Berechnungsergebnisse sind dem Anhang 1 „Hydraulische Berechnung HQ20 und HQ100“ zu entnehmen. Neben den betrachteten sieben Profilen wurden zwei weitere Profile berücksichtigt, um die beiden Brücken an den Stationen 0+132 und 0+211 darzustellen.

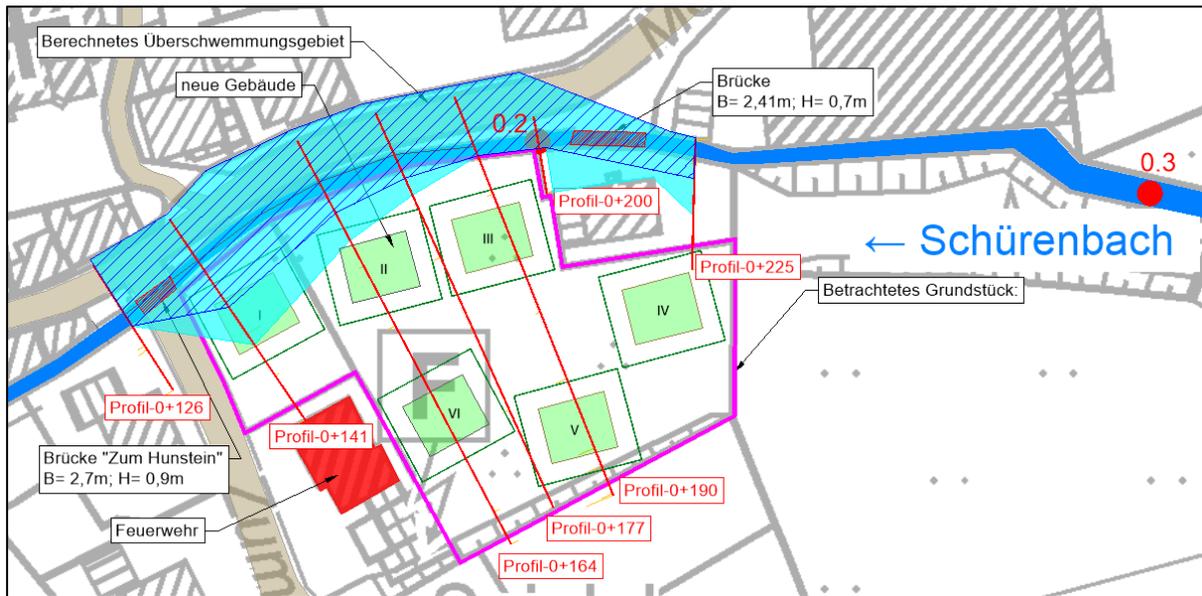
Tabelle 3: Ergebnisse der Hochwasserberechnung des Schürenbachs

| Profil/<br>Station | Sohllage [m ü. NHN] | Wasserspiegellage HQ100 [m ü. NHN] | Wasserspiegellage HQ20 [m ü. NHN] |
|--------------------|---------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| 0+126              | 265,86              | 267,05                             | 266,95                            |
| 0+132*             | 265,90              | 268,36**                           | 267,94**                          |
| 0+141              | 265,96              | 268,36                             | 267,95                            |
| 0+164              | 266,52              | 268,35                             | 267,91                            |
| 0+177              | 266,80              | 268,27                             | 268,06                            |
| 0+190              | 266,99              | 268,41                             | 268,31                            |
| 0+200              | 267,23              | 268,84                             | 268,59                            |
| 0+211*             | 267,32              | 269,19**                           | 269,09**                          |
| 0+225              | 267,52              | 270,20                             | 269,22                            |

\* Interpoliertes Profil in der Mitte der Brücke

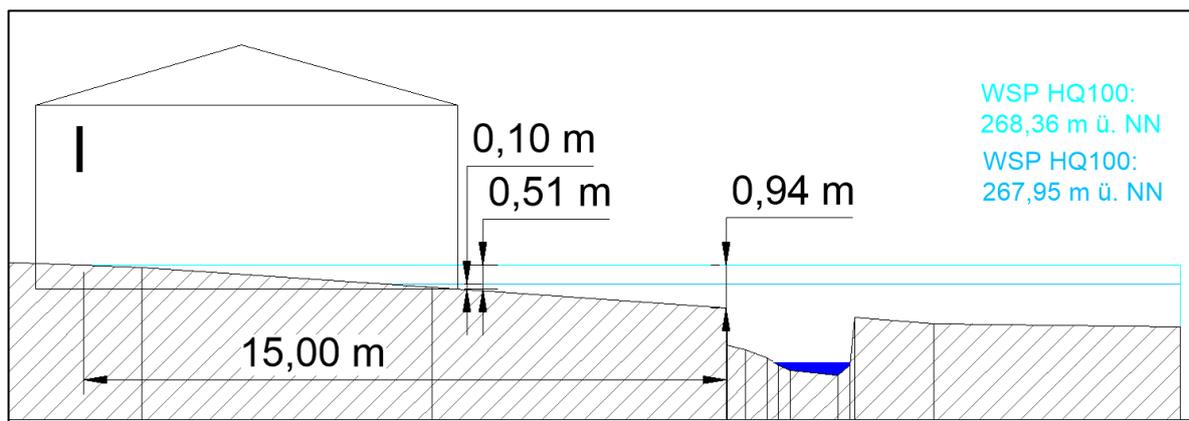
\*\* Brücke wird überströmt

In der folgenden Abbildung 8 wurden die Wasserspiegellagen in den Lageplan übertragen, sodass das berechnete Überschwemmungsgebiet dargestellt werden kann. Der in dunkelblau gestrichelt schraffierte Bereich zeigt die überschwemmte Fläche bei einem HQ20. Die flächige cyanfarbene Schraffur zeigt die Überschwemmung die bei einem HQ100 zu erwarten sind.



**Abbildung 8: Lageplan mit Darstellung der Überschwemmungsgebiete**

Die Darstellung veranschaulicht, dass sich der Schürenbach bei einem Abfluss von  $14,4 \text{ m}^3/\text{s}$  partiell auf das betrachtete Neubaugebiet ausdehnt. Oberhalb der Brücke "Zum Hunstein" bei Station km 0+141 ist die Ausuferung mit 15 m am größten. Die Berechnung macht deutlich, dass das Haus „I“ von einem hundertjährigen Hochwasser betroffen wäre. Haus I wurde in Abbildung 9 in das Profil 0+141 eingezeichnet. An der nördlichen (rechten) Hauswand beträgt die Wassertiefe 0,51 m. Auch bei dem mit  $10,5 \text{ m}^3/\text{s}$  etwas geringeren HQ20 beträgt die Wassertiefe an der nördlichen Hauswand immer noch 10 cm.



**Abbildung 9: Profil 0+141**

Eine weiterhin durchgeführte hydraulische Berechnung zeigt, dass das geplante Gebäude bis zu einem Durchfluss von  $Q=9,5 \text{ m}^3/\text{s}$  außerhalb des Überschwemmungsgebiets liegen würde. Dieser Durchfluss ist je nach betrachtetem Vertrauensbereich etwa alle 15 (oV) oder alle 40 (mV) Jahre zu erwarten.

Für die im Lageplan mit II - VI beschrifteten Gebäuden kann keine Beeinflussung durch ein HQ100 festgestellt werden.

Auftraggeber:  
Stadt Meschede

Aufgestellt:  
Ing.-Büro W. Klein



Meschede, Mai 2021

Warstein – Allagen, Mai 2021